



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen – AGRANA Fruit Germany GmbH

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen sowie etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen sowie andere von den vorliegenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen erlangen nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung Gültigkeit. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von abweichenden Bedingungen noch die Annahme oder Ausführung eines Auftrags durch uns.

1. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung und Transport, bei einer Mindestabnahme von 600 kg, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Schecks gelten erst nach der Einlösung und Gutschrift ab Wertstellung als Zahlung. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Überziehungszinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren, darüberhinausgehenden Schadens behalten wir uns vor. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Wird unsere Ware von dem Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt und die Sache für uns in Verwahrung behält. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus weitere Verpflichtungen entstehen. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Faktura Wertes (inkl. MWSt.) unserer Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung aller unserer Ansprüche und Forderungen dient.
- (3) Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware und Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen und Leistungen die ihm aus der Veräußerung unserer Vorbehaltsware gesamt entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- (4) Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung unserer Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Antrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.



- (5) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht wirksam, gestattet dieses aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde verpflichtet sich, bei entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentums oder zum Schutz anderer Rechte anstelle des Eigentums an der Ware zu treffen beabsichtigen.

5. Mängelhaftung

- (1) Mängelrügen sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit ein Mangel vorliegt, erfolgt Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung der Ware.

6. Container

Die Container nebst Zubehör (Filter, Auslaufstutzen mit Verschlusskappen usw.) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Verarbeitung unserer Fruchtzubereitung/Waren verwendet werden. Die Container sind spätestens 6 Wochen nach Auslieferung in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Für eine längere Standzeit behalten wir uns vor, eine Gebühr pro Tag und Container in Höhe von Euro 25.- zu berechnen.

7. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, welche die Herstellung und den Versand unserer Waren behindert, sind wir für die Dauer der Störung von der Lieferpflicht befreit.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Konstanz. Wir sind jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

9. AGRANA Verhaltenskodex

Im Zuge dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung des AGRANA Verhaltenskodex, der angehängt und verfügbar ist unter:

https://www.agrana.com/fileadmin/inhalte/Code%20of%20Conduct/Update2019/Verhaltenskodex_AGRANA.pdf

AGRANA behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überwachen. Wird dem Geschäftspartner ein Verstoß gegen die Grundsätze des vereinbarten Verhaltenskodex bekannt, hat dieser AGRANA unverzüglich zu informieren und verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes und zur Schadensminderung zu ergreifen. Als letzte Maßnahme behält sich AGRANA das Recht vor, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Konstanz, den 15. Juni 2022